

ABWASSER

KLEINEINLEITER- SATZUNG

Satzung des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)
über die Erhebung einer Abgabe
zur Abwägung der Abwasserabgabe
aus Kleineinleitungen

—
Stand: 01.01.2023

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), § 8 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl. S. 387), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) hat die Verbandsversammlung des ZWAV am 26.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung – KES) beschlossen:

§1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der ZWAV ist gemäß § 9 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer im Sinne des § 1 Wasserhaushaltsgesetz einleiten oder in den Untergrund verbringen (Kleineinleiter).
- (2) Zur Deckung des Aufwandes aus der Kleineinleiterabgabe gemäß Absatz 1 erhebt der ZWAV eine Abgabe.
- (3) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Kleinkläranlagenverordnung) entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Hierbei hat der Abgabenschuldner (§ 4) anhand des Betriebstagebuchs und der Entsorgungsnachweise bis zum 31.01. des dem Jahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, folgenden Jahres den Nachweis dafür zu erbringen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Abgabefreiheit vorliegen.
- (4) Das rechtmäßige Aufbringen von Schmutzwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung

§2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) In die Abgabe geht neben der vom ZWAV zu zahlenden Kleineinleiterabgabe (§ 1 Absatz 1) auch der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe sowie der Aufwand zur Ermittlung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung ein.
- (3) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner gemäß Satz 1: 23,84 Euro/Jahr.

§3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem ZWAV die Kleineinleiterabgabe (§ 1 Absatz 1) festgesetzt wurde.
- (2) Die Abgabepflicht endet abweichend von Absatz 1, wenn die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung

entfällt und dies dem ZWAV schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstücks an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird. Die Abgabe ist bis zum Ende der Abgabepflicht jahresanteilig zu entrichten.

§4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Kalenderjahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (4) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Abgabeschuldner hat dem ZWAV für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der ZWAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 Absatz 1 nicht erteilt,
 - b) den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Absatz 2 nicht gewährt oder
 - c) der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Plauen, 26.10.2009

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender